#### Nichtamtliche Lesefassung

## Gültig für Studierende, die <u>AB</u> dem <u>01.03.2019</u> ihr Studium aufgenommen haben.

#### Fachprüfungsordnung

für die konsekutiven Master-Studiengänge Financial Services Management International Management and Finance

#### Mittelstandsmanagement

vom 04.11.2015 (Hochschulanzeiger Nr. 25/2015/10 vom 30.11.2015)

#### Geändert durch:

- 1. Änderungsordnung vom 11. Januar 2017 (Hochschulanzeiger Nr. 33/2017/1 vom 31. Januar 2017)
- 2. Änderungsordnung vom 24. Juli 2017(Hochschulanzeiger Nr. 37/2017/5 vom 31. Juli 2017)
- 3. Änderungsordnung vom 13. Dezember 2017 (Hochschulanzeiger Nr. 41/2017/9 vom 29. Dezember 2017)
- 4. Änderungsordnung vom 29. Januar 2019 (Hochschulanzeiger Nr. 48/2019/1) vom 31. Januar 2019
- 5. Änderungsordnung vom 02. Juli 2019 (Hochschulanzeiger Nr. 51/2019/4 vom 31. Juli 2019)

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr.2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 14.10.2015 die folgende Fachprüfungsordnung für die Master-Studiengänge "Financial Services Management", "International Management and Finance" sowie "Mittelstandsmanagement" an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 2. November 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### INHALT

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Akademische Grade
§ 3	Studienaufbau / Regelstudienzeit
§ 4	Lehrangebot
§ 5	Besondere Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
§ 6	Auswahl der Module
§ 7	Auslandsaufenthalt / Mobilitätssemester
§ 8	Qualitätssicherung des Lehrangebots und Studiengangsleitung
§ 9	Zulassungsverfahren zu Prüfungen
§ 10	Prüfungsausschuss
§ 11	Sprache von Lehrveranstaltungen
§ 12	Prüfungsleistungen
§ 13	Studienleistungen
§ 14	Master-Thesis

Kolloquium über die Master-Thesis						
Bildung der Gesamtnote, Zeugnis						
Besondere Regelungen für den Master-Studiengang International Management and Finance						
Inkrafttreten						
Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung						
Übergangsvorschriften						
Module und Semesterlage / Englischsprachiges Lehrangebot Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte – Studiengang Financial Services Management						
Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte – International Management and Finance						
Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte – Mittelstandsmanagement						
Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote – FSM und MM						
Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote - IMF						
Muster einer Modulbeschreibung						
Umrechnung Noten – HS KL / UNL						
Childen Half Note in The NE / Civil						

Fachprüfungsordnung der Master-Studiengänge

Financial Services Management – International Management and Finance – Mittelstandsmanagement vom 04.11.2015 zuletzt geändert durch die 5. Änderungsordnung vom 02.07.2019 Gültig für Studierende, die AB dem **01.03.2019** ihr Studium aufgenommen haben.

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen für die konsekutiven Master-Studiengänge "Financial Services Management", "International Management and Finance" sowie "Mittelstandsmanagement" des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Hochschule Kaiserslautern.

Für den Studiengang "International Management and Finance" gelten Besonderheiten nach § 17 dieser Fachprüfungsordnung.

- (2) Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Fachhochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Insbesondere enthält die AMPO Bestimmungen zu folgenden Aspekten:
  - Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
  - Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
  - Pr
    üfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
  - Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
  - Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 AMPO)
  - Mündliche Prüfungen (§ 7 AMPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 AMPO), Projektarbeiten (§ 9 AMPO)
  - Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
  - Bewertung der Prüfungen (§ 12 AMPO)
  - Prüfungsverfahren (§ 13-15 AMPO)
  - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16 AMPO)
  - Umfang der Masterprüfung (§ 17 AMPO)
  - Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 18 AMPO)

#### § 2 Akademische Grade

- (1) Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule Kaiserslautern in den Studiengängen "Financial Services Management" und "Mittelstandsmanagement" den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.").
- (2) Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung wird im Studiengang "International Management and Finance" an der Hochschule Kaiserlautern der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.") verliehen. Außerdem verleiht die am Studiengang beteiligte Universidad Nacional del Litoral (UNL) den akademischen Grad "Magister Internacional en Administración y Finanzas".

#### § 3 Studienaufbau / Regelstudienzeit

- (1) Der Studiengang wird als Vollzeitstudiengang angeboten. Dem Studium ist eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS zugeordnet.
- (2) Das Studium kann zum Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden. Der Fachbereich kann Einschränkungen beschließen.
- (3) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Master-Prüfung abgelegt werden.

#### § 4 Lehrangebot

- (1) Das Lehrangebot ist modular strukturiert. Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende und interdisziplinär ausgestaltete Studieninhalte. Die Module und ihre Semesterlage ergeben sich aus Anlage 1.
- (2) Die ersten beiden Fachsemester der Studiengänge "Financial Services Management" und "Mittelstandsmanagement" bestehen aus Wahlpflichtmodulen (Kernmodule und Ergänzungsmodule) gemäß Anlage 1, die mit jeweils 10 ECTS-Punkten bewertet sind. Es müssen insgesamt sechs dieser Module belegt werden. Mindestens drei der gewählten Module müssen der Gruppe der Kernmodule zugehören. Das dritte Fachsemester besteht aus Pflichtmodulen und dient der Anfertigung der Master-Thesis (incl. Kolloquium).

#### § 5 Besondere Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahl der Studienbewerberinnen bzw. –bewerber sowie der Zugang zu den Studiengängen erfolgt gemäß den "Regelungen für die Auswahl und Zulassung" (Anlage 6). Der Prüfungsausschuss bestellt eine oder mehrere Zulassungskommissionen.
- (2) Die Zulassungskommission kann Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die weniger als 210 ECTS, aber mindestens 180 ECTS nachweisen, zulassen und die Zulassung mit Auflagen versehen. Diese Auflagen können beispielsweise durch außercurriculare Auslandsstudien, durch einschlägige Berufserfahrung nach dem Bachelor-Abschluss, durch eine Praxisphase welche den Anforderungen des Praktischen Studiensemesters der Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Betriebswirtschaft entspricht oder durch das erfolgreiche Bestehen von Modulen aus Bachelor-Studiengängen der Hochschule Kaiserslautern, soweit der Studiengang es zulässt, erfüllt werden. Die Zulassungskommission teilt dem zugelassenen Studierenden die Auflagen vor Beginn des Master-Studiums schriftlich mit. Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Auflagen erfüllt sein. Die Auflagen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen im Master-Studiengang erst erbracht werden dürfen, wenn die Auflagen ganz oder teilweise erfüllt sind.
- (2a) Eine Zulassung unter Vorbehalt vor Abschluss eines Bachelor-Studienganges (§ 5 Abs. 1 S. 2 AMPO) ist nur möglich, wenn allein noch die Note einer angemeldeten Bachelor-Thesis und / oder des Kolloquiums fehlt.
- (3) Für die Master-Studiengänge kann sich auch bewerben, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem anderen Studiengang erworben hat, für den Gleichwertigkeit festgestellt wurde. In diesem Fall können Auflagen zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entsprechend Abs. 2 festgesetzt werden. Der Prüfungsausschuss ist für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständig.
- (4) Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, benötigen gute Englisch-Kenntnisse, mindestens auf dem Niveau B2; TOEIC Listening and Reading 785; TOEIC Speaking and Writing 310; TOEFL iBT 87; TOEFL ITP 543; IELTS 6,0; Cambridge English: First (FCE); Cambridge English: Business Vantage (BEC Vantage); LCCI EfB Level 2 (Distinction); LCCI EfB Level 3 (Pass) oder äquivalent. Bewerber für deutschsprachige Module, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, benötigen gute Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2, Test-DaF-3, DSH-1 oder äquivalent. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber legen eine Selbsteinschätzung ihrer Sprachkenntnisse der gewählten Modulsprachen vor. Dies entfällt, wenn ein anerkannter Sprachnachweis vorgelegt wird. Sprachkompetenz kann beispielsweise auch durch entsprechende Aufenthalte im Sprachgebiet glaubhaft gemacht werden.
- (5) Sofern englische Sprachkenntnisse nach Abs. 4 nicht nachgewiesen werden, kann der Studiengang "Mittelstandsmanagement" mit den ausschließlich deutschsprachigen Modulen studiert werden.
- (6) Auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse nach Abs. 4 wird verzichtet, wenn der Studiengang durchgängig in englischer Sprache studiert wird.

(7) Weitere besondere Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang "International Management and Finance" werden in § 17 geregelt.

#### § 6 Auswahl der Module

- (1) Der Bewerber hat beim Antrag auf Einschreibung zum Master-Studium anzugeben, welchen Studiengang er studieren möchte. Bewerberinnen und Bewerber für die Studiengänge "Financial Services Management" und "Mittelstandsmanagement" geben im Zulassungsantrag die Prioritätenfolge der gewählten Module für die ersten beiden Fachsemester an.
- (2) Die Kern- und Ergänzungsmodule (§ 4 Abs. 2) sind Wahlpflichtmodule im Sinne von § 6 Abs. 11 AMPO. Die Auswahl nach Abs. 1 ist verbindlich. Der Zulassungsbescheid enthält die individuellen Wahlpflichtmodule, zu denen die Studienbewerberinnen bzw. –bewerber zugelassen werden. Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls in ein anderes angebotenes Modul ist während des Studiums einmalig möglich, solange die Prüfung in diesem Modul noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Ein weiterer Modulwechsel ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung von unbilligen Härten zulässig. Über den Wechsel entscheidet der Prüfungsausschuss. Fehlversuche des abgewählten Moduls werden nicht auf das neu gewählte Modul angerechnet.
- (3) Das Master Course Board kann das Angebot der Wahlpflichtmodule beschränken und Richtlinien für die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl der Module erlassen. Diese Richtlinien sind rechtzeitig vor Beginn der Einschreibungsfrist zu veröffentlichen.

#### § 7 Auslandsaufenthalt / Mobilitätssemester

- (1) Studienaufenthalte im Ausland sind erwünscht und werden nach Möglichkeit von der Hochschule organisatorisch unterstützt.
- (2) Das Studienangebot beinhaltet die Option eines Mobilitätssemesters im zweiten Fachsemester. Die Anerkennung des Mobilitätsmoduls erfordert den Nachweis von 24 27 ECTS studiengangsbezogener Module eines Masterstudiengangs der Gasthochschule sowie das Bestehen der diesbezüglichen Hausarbeit. Die weiteren Anforderungen an die Durchführung des Mobilitätssemesters ergeben sich aus der Modulbeschreibung. Das Erfordernis der Auswahl von mindestens drei Kernmodulen des Studienganges (§ 4 Abs. 2 Satz 3) bleibt davon unberührt.

#### § 8 Qualitätssicherung des Lehrangebots und Studiengangsleitung

- (1) Die Inhalte der einzelnen Module sind in einem Modulhandbuch, welches in geeigneter Form online veröffentlicht wird, detailliert beschrieben. Die Darstellung der Modulinhalte folgt dabei dem Muster der Anlage 4.
- (2) Das Master Course Board als kollegiales Leitungsgremium überwacht die Einhaltung der Inhalte und die Lehrqualität. Es sorgt mit den Fachvertretern für die Weiterentwicklung der Studiengänge und in den einzelnen Modulen.
- (3) Das Master Course Board besteht aus den Studiengangsleiterinnen bzw. den Studiengangsleitern der drei Masterstudiengänge sowie drei weiteren Professorinnen bzw. Professoren, welche die Bachelor-Studiengänge repräsentieren sollen, die der Fachbereichsrat wählt.
- (4) Die Mitglieder des Master Course Boards wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Master-Studiengänge nach außen und berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklungen der Studiengänge.

#### § 9 Zulassungsverfahren zu Prüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss.
- (2) Der Meldung bzw. dem Antrag zur ersten Prüfung beim Prüfungsamt haben die Studierenden eine Erklärung beizufügen, ob sie eine Prüfung in einem der Studiengänge "Financial Services Management", "International Management and Finance", "Mittelstandsmanagement" oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben oder ob sie sich in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

#### § 10 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  - 1. drei Professorinnen oder Professoren,
  - 2. ein studentisches Mitglied und
  - 3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz kein Gebrauch gemacht wird.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (3) Soweit eine Prüfungsangelegenheit Studierende des Studienganges "International Management and Finance" betrifft, wirkt auf Antrag der Studierenden ein vom argentinischen Kooperationspartner benanntes Mitglied im Prüfungsausschuss beratend mit. Die Mitwirkung kann mittels Telefon- oder Videokonferenz erfolgen.

#### § 11 Sprache von Lehrveranstaltungen

Das Lehrangebot ist nach Maßgabe der Anlage 1 englischsprachig. Die Sprache der Prüfung entspricht der Sprache der Module.

#### § 12 Prüfungsleistungen

- (1) Die Form der in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus Anlage 2a, 2b und 2c. Der Prüfungsausschuss kann zur Sicherstellung eines ausgewogenen Prüfungsportfolios vor Beginn der Lehrveranstaltungen im Einzelfall Ausnahmen hiervon beschließen und stellt sicher, dass unterschiedliche Prüfungsformen zur Anwendung kommen.
- (2) Prüfungsleistungen gelten als erstmals nicht bestanden, wenn die sich aus Anlage 2a, 2b und 2c ergebende Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wurde.
- (3) Klausuren dauern 180 Minuten. Für mündliche Prüfungen gilt § 7 AMPO mit der Maßgabe, dass an Gruppenprüfungen nicht mehr als vier Studierende teilnehmen dürfen.
- (4) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten und Projektarbeiten beträgt sechs Wochen. Hausarbeiten sind in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zu fertigen. Die Ausgabe und Abgabe von Prüfungsleistungen müssen im gleichen Semester liegen.

#### § 13 Studienleistungen

Studienleistungen werden insbesondere in Form von Kolloquien, Vorträgen, Exposés und Prüfungsgesprächen erbracht. Die Form, der Zeitpunkt und die Art der Bewertung werden durch den jeweils Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

#### § 14 Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis entspricht der Masterarbeit gemäß § 10 AMPO. Zur Bearbeitung der Master-Thesis kann nur zugelassen werden, wer mindestens 40 ECTS in seinem Studiengang erworben hat und eine gegebenenfalls bestehende Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Ordnung erfüllt ist.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt vier Monate, gerechnet vom Ausgabetermin des Themas durch die/den Betreuer/in der Master-Thesis. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von bis zu 6 Wochen gewähren.
- (3) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Thesis Vorschläge zu machen. Die Master-Thesis darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung vom Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein.
- (4) Die Anfertigung der Master-Thesis kann auf Antrag der Studierenden auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 10 Abs. 1 AMPO erfüllt.
- (5) Die Master-Thesis ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung gebunden abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Im Übrigen gilt die AMPO, insbesondere § 10 und § 13 Abs. 4 AMPO.

#### § 15 Kolloquium über die Master-Thesis

Im Kolloquium präsentieren die Studierenden die Ergebnisse ihrer Master-Thesis. Daran schließt sich die mündliche Prüfung über die Master-Thesis im Sinne von § 11 AMPO an, deren Prüfungsdauer in der Regel 40 Minuten beträgt. Die Gesamtdauer des Kolloquiums soll 60 Minuten nicht überschreiten.

#### § 16 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

Die Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote ergibt sich aus der Anlage 3a und 3b.

### § 17 Besondere Regelungen für den Master-Studiengang "International Management and Finance"

- (1) Die Allgemeine Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern und diese Fachprüfungsordnung gelten auch für den Studiengang "International Management and Finance", soweit sich nicht aus den nachfolgenden Absätzen (2) bis (8) etwas anderes ergibt. Der Studienverlaufsplan dieses Studienganges ergibt sich aus Anlage 2b.
- (2) In Ergänzung der vorstehenden Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung müssen die Studierenden im Studiengang "International Management and Finance" bis zum Ende des ersten Fachsemesters für das Studium an der UNL Grundkenntnisse der spanischen Sprache auf dem Niveau A 1 des europäischen Referenzrahmens nachweisen und das Master Course Board von einer positiven Motivation überzeugen, dass sie gewillt sind, akademische und interkulturelle Aktivitäten in Argentinien zu absolvieren.

- (3) Studierende müssen 30 ECTS des zweiten Fachsemesters gemäß Anlage 2 b an der UNL erbringen. An der UNL zu erbringende Prüfungs- und Studienleistungen erfolgen nach den für die UNL geltenden Bestimmungen, insbesondere auch in Bezug auf Anmeldung, Rücktritt, Durchführung, Bewertung und Wiederholung.
- (4) Die Entscheidungen der UNL bezüglich Zulassung zu Prüfungsleistungen, Bewertung und gegebenenfalls Wiederholungsmöglichkeiten sind für die Hochschule Kaiserslautern verbindlich.
- (5) Die an der UNL erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Anlage 5 dieser Fachprüfungsordnung in Noten nach § 12 AMPO umgerechnet. Die entsprechenden ECTS-Punkte ergeben sich aus Anlage 2b.
- (6) Die Wiederholung von an der Hochschule Kaiserslautern nicht bestandenen oder auf Grund von Krankheit nicht erbrachten Prüfungsleistungen, die im Semester vor dem Auslandsstudium zu erbringen waren, kann im Folgesemester an der UNL stattfinden. Die Prüfung erfolgt im Falle von mündlichen Prüfungen unter Einsatz eines Videokonferenz-Systems.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt im Studiengang International Management and Finance drei Monate. In Ergänzung zu § 10 Abs. 5 AMPO kann die Master-Thesis im Einvernehmen mit den Betreuern auch in spanischer Sprache verfasst werden. In Ergänzung zu § 14 dieser Fachprüfungsordnung ist die Master-Thesis von Professoren der Hochschule Kaiserslautern und der UNL zu betreuen. In Ergänzung zu § 14 gelten die Regelungen und Fristen der UNL, falls ein Studierender die Master-Thesis an der UNL anmeldet.
- (8) Der Abschlussgrad der UNL wird im Anschluss an die Verleihung des Abschlussgrades der Hochschule Kaiserslautern verliehen.

#### § 18 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Die Änderungen (2. und 3. Änderungsordnung) gemäß den Anlagen 2 a und c sowie 3 a gelten für Studierende, die ab dem 01.03.2017 ihr Studium in diesen Studiengängen aufgenommen haben. Die Änderungen der vierten Änderungsordnung gelten für Studierende, die ab dem 01.03.2019 ihr Studium in diesen Studiengängen aufgenommen haben.

#### § 19 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die konsekutiven Master-Studiengänge "International Finance & Entrepreneurship" und "Information Management" des Fachbereichs Betriebswirtschaft an der Hochschule Kaiserslautern vom 01.02.2012 (StAnz. Nr.8/2012, S. 695) tritt zum 28.02.2016 außer Kraft, soweit sie den Studiengang "International Finance & Entrepreneurship" betrifft.

#### § 20 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die das Studium in einem der in § 19 genannten Master-Studiengänge im Fachbereich Betriebswirtschaft an der Hochschule Kaiserslautern vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der in § 19 genannten Prüfungsordnung.
- (2) Die Regelung nach Absatz 1 endet mit dem Sommersemester 2017.

Zweibrücken, den 04.11.2015

Prof. Dr. Gunter Kürble Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft

#### Anlage 1

#### Module und Semesterlage / Englischsprachiges Lehrangebot

Modulnummer	Modul-Bezeichnung	Englisch (Lehrveranstaltungen in englischer Sprache)	Financial Services Management M.A.	Mittelstands- management M.A.	International Management and Finance (Double Degree)	Fachsemester	Semesterlage
1	Asset Management	x	К		F	2	WS
2	Cash and Treasury Management	x	К		F	2	ws
3	Commercial Bank Management	x	К		F	2	WS
4	Compliance für KMU		Е	К		1	SS
5	Controlling und Risikomanagement			К	М	1	SS
6	Financial and Managerial Accounting	x	Е		М	1	SS
7	Geschichte der Betriebswirtschaftslehre		E	Е		1	SS
8	Intercultural Management and International Business Ethics	x	E	E		1	SS
9	International and Monetary Economics	x	К			1	SS
10	International Finance	x	К		F	2	WS
11	Internationales Marketing und Unternehmenskommunikation	englisch und deutsch	E	E	М	2	ws
12	Kommunikation und Führung			E		2	ws
13	Lehren von den Funktionsbereichen des Unternehmens			E		2	ws
14	Lehren von der Unternehmensführung und Managementlehren			Е		1	SS
15	Management and Organisational Behaviour	×	E	Е		1	SS
16	Management im Wandel			Е	М	1	SS
17	Marketing im Mittelstand			К	М	1	SS
18	Merger & Acquisition: Quantitative und qualitative Methoden		К			1	SS
19	Nachhaltige Unternehmensführung			К		2	WS
20	Operatives Bankgeschäft		К			1	SS
21	Prüfungswesen und Bankenaufsicht		К			1	SS
22	Quantitative Methods in Finance	×	К	E		1	SS
23	Reinsurance	×	К		F	2	WS
24	Securities Management: Analysis and Settlement	×	К		F	2	WS
25	Steuern und Finanzen			E		2	ws
26	Strategisches Personalmanagement		E	К		2	ws
27	Unternehmen in Krise und Sanierung			К		2	ws
28	Wettbewerbspolitik und strategisches Management			Е		2	ws
29	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX					XXXX	xxxx
30	Masterthesis u. Kolloquium		MTK	мтк	мтк	3	
31	Mobilität Semester (30 ECTS) - optional		A	А		2	ws
32	General Management				М	1	SS
	Summe		11 K	6 K	6 M		
		1	7 E	11 E	7 F		

Legende:

Eggende.

A

E

F

K

M

MTK

Austand Ergänzungmodul Finanzen Kernmodul Management Master-Thesis u. Kolloquium

## Anlage 2a: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte Studiengang Financial Services Management

Financial Services Management - Master of Arts—FPO 2015

and the second s		1. Semester			2. Semester			3. Seme	ster		
Modul	СР	sws.	Prüf."	СР	SWS' Prüf."		CP SWS*		Prüf." Summe (	Summe CP	Summe SWS
Modulgruppe: Kernmodule <sup>1</sup>	20	12		10	6					30	18
Merger & Acquisition: Quantitative und qualitative Methoden	10	6V/Ü/S	PLIK							10	6
Operatives Bankgeschäft / Operational Banking Business	10	6V/Ü/S	PLIK							10	6
Prüfungswesen und Bankenaufsicht	10	6VIÜIS	PLIK							10	6
Quantitative Methods in Finance	10	6VIÚIS	PLIK							10	6
International and Monetary Economics	10	6V/Ü/S	PLIK							10	6
Asset Management				10	6VIÜI/S	PL/A				10	6
Cash and Treasury Management				10	6VIÜVS	PL/K				10	6
Commercial Bank Management				10	6VIÜIS	PLIA				10	6
International Finance				10	6VIÚIS	PL/K				10	6
<u>Reinsurance</u>				10	6VIÜFS	PL/A				10	6
Securities Management: Analysis and Settlement				10	6VIÜI/S	PL/K				10	6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule <sup>2</sup>	10	6		20	12					30	18
Compliance für KMU	10	6VIÚIS	PLIM							10	6
Financial and Managerial Accounting	10	6VIÚIS	PL/H							10	6
Geschichte der Betriebswirtschaftslehre	10	6V/Ü/S	PLIK							10	6
Intercultural Management and International Business Ethics	10	6V/Ü/S	PL/H							10	6
Management and Organisational Behaviour	10	6VIÜ/S	PL/H							10	6
International Marketing and Corporate Communication				10	6VIÜIS	PL/K				10	6
Strategisches Personalmanagement				10	6VIÜFS	PL/A				10	6
Modulgruppe: Mobilitätssemester <sup>3</sup>	30	18								0	0
Mobilitätsmodul - Financial Services Management				30	18V/Ü/S	PL/H				30	18
Modulgruppe: Thesis							30	2		30	2
Master Thesis							20		PUA	20	
Master Thesis Colloquium							10		PUM	10	
	30	18		30	18		30	2		90	38
Gesamtsumme	СР	sws		СР	sws		СР	sws		Summe CP	Summe S\S

- \* (S) Seminar, (V/Ü/S) Vorlesung / Übung / Seminar
- \*\* (PL) Prüfungsleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (M) mündlich, (S) schriftlich
- 1 Drei Kernmodule müssen mindestens belegt werden. Die Module können nur in den festgelegten Semestern belegt werden (SS/WS). (Beispielhafte Darstellung der Modulwahl) At least 3 core modules must be taken. The modules can only be taken in the designated terms (SS/WS).
- 2 Anzahl der Ergänzungsmodule ist abhängig von der Anzahl der gewählten Kernmodulen. Die Module können nur in den festgelegten Semestern belegt werden (SS/WS) (Beispielhafte Wahl der Ergänzungsmodule)
  - The number of supplementary modules depends on the number of core modules selected. The modules can only be taken in the designated terms (SS/WS).
- 3 Das Mobilitätssemester kann wahlweise als Ersatz des 2. Semesters an einer Partnerhochschule im Ausland absolveirt werden. Es umfasst 30 ECTS, die Anzahl der SWS ist abhängig vom Angebot der Partnerhochschulen. Die angegebene SWS Anzahl ist beispielhaft.
  - A term can be completed at a partner university abroad in lieu of the second term. It comprises 30ECTS. The number of weekly tuition hours depends on what is offered at the partner universities. The number of tuition hours shown is just an example.

## Anlage 2b: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte Studiengang International Management and Finance

International Management and Finance - Master of Arts (in Cooperation with Universidad Nacional del Litoral (UNL))— FPO 2015

		1. Semester  CP SWS* Prüf.**			2. Seme	ester	3. Semester				
Modul	CP			CP	sws.	Prüf."	CP	sws*	Prüf."	Summe CP	Summe SWS
Modulgruppe: Management	10	6		20	12					30	18
International Marketing and Corporate Communication	10	6WÜ/S	PLIK			***				10	6
Advanced Management				5	3VIÜI/S	PUH				5	3
Business and Economics				5	3VIÜI/S	PLIX				5	3
Corporate Finance				5	3VIÜI/S	PLIX				5	3
Information Systems for Decision Making				5	3VIÜI/S	PL/H				5	3
Business Valuation				5	3VIÜI/S	PL/H				5	3
Global Competitiveness Program				5	3VIÜI/S	PUH				5	3
Business Simulation				5	3VIÜI/S	PL/H				5	3
Hidden Champions, Strategic Management, Internationalization				5	3VIÜI/S	PL/H				5	3
Management in International Financial and Capital Markets				5	3VIÜI/S	PUH				5	3
Modulgruppe: Finance - Compulsory Elective Modules <sup>1</sup>	10	6					10	6		20	12
International Finance	10	6WÜRS	PLIK							10	6
Reinsurance	10	6V/Ü/S	PLIK							10	6
Securities Management: Analysis and Settlement	10	6WÜ/S	PLIK							10	6
Asset Management							10	6VIÜIS	PL/A	10	6
Cash and Treasury Management							10	6V/Ü/S	PLIK	10	6
Commercial Bank Management							10	6VIÜIS	PLIA	10	6
Modulgruppe: Finance - Compulsory Modules	5	1		5	1					10	2
Finance Seminar	5	1V/Ü/S	PL/A							5	1
Company internship				5	1Proj	PL/S				5	1
Modulgruppe: Language and Culture	5	4		5	4					10	8
Language and Culture I	5	4V/Ü/S	PLIM							5	4
Language and Culture II				5	4V/Ü	PLIM				5	4
Modulgruppe: Thesis							20			20	
Master Thesis							15		PL/S	15	
Master Thesis Colloquium							5		PLIM	5	
Gesamtsumme	30	17		30	17		30	6		90	40
Gesamsumme	CP	SWS		CP	sws		CP	SWS		Summe CP	Summe SWS

- \* (Proj) Projekt, (V/Ü) Vorlesung / Übung, (V/Ü/S) Vorlesung / Übung / Seminar
- \*\* (PL) Prüfungsleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (M) mündlich, (S) schriftlich, (X) mündlich und schriftlich

<sup>\*\*\*</sup> Es müssen 4 der 9 Module belegt werden. Die Module werden in Abhängigkeit des Lehrangebots der UnL für das jeweilige Studiensemester zugewiesen (Keine Wahlmodule) 4 from 9 modules must be selected. The modules are assigned depending on the range of courses offered by the UNL - no Compulsory Elective Modules.

<sup>1</sup> Two from seven modules must be selected. The modules of the first and third semester can be exchanged. Each module may be selected only once.

## Anlage 2c: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte Studiengang Mittelstandsmanagement

Mittelstandsmanagement - Master of Arts- FPO 2015

Modul	1. Semester			2. Semester				ester			
Modul	CP	sws.	Prüf."	СР	sws*	Prüf."	CP	sws.	Prüf."	Summe CP	Summe SWS
Modulgruppe: Kernmodule (3 bis 6 Module zu wählen) <sup>1</sup>	10	6		20	12					30	18
Compliance für KMU	10	6VIÜ/S	PLIM							10	6
Controlling und Risikomanagement	10	6VIÜIS	PLIK							10	6
Marketing im Mittelstand	10	6VIÜIS	PL/A							10	6
Nachhaltige Unternehmensführung				10	6VIÜIS	PL/H				10	6
Strategisches Personalmanagement				10	6VIÜIS	PL/A				10	6
Unternehmen in Krise und Sanierung				10	6VIÜIS	PLIM				10	6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule (max. 3 Module zu wählen)²	20	12		10	6					30	18
Geschichte der Betriebswirtschaftslehre	10	6V/Ü/S	PLIK							10	6
Intercultural Management and International Business Ethics	10	6V/Ü/S	PL/H							10	6
Lehren von den Funktionsbereichen des Unternehmens	10	6V/Ü/S	PLIM							10	6
Management and Organisational Behaviour	10	6V/Ü/S	PL/H							10	6
Management im Wandel	10	6V/Ü/S	PL/K							10	6
Quantitative Methods in Finance	10	6V/Ü/S	PL/K							10	6
Internationales Marketing und Unternehmenskommunikation				10	6VIÜIS	PLK				10	6
Kommunikation und Führung				10	6VIÜIS	PLK				10	6
Lehren von der Unternehmensführung und Managementlehren				10	6VIÜIS	PLIK				10	6
Steuern und Finanzen				10	6VIÜIS	PLK				10	6
Wettbewerbspolitik und strategisches Management				10	6VIÜIS	PLIK				10	6
Modulgruppe: Mobilitätssemester³				30	18					0	
Mobilitätsmodul - Mittelstandsmanagement				30	18VIÜI/S	PL/S				30	18
Modulgruppe: Thesis							30	2		30	2
Master Thesis							20		PL/S	20	
Master Thesis Colloquium							10		PLIM	10	
Gesantsumme	30	18		30	18		30	2		90	38
aesantsunine	CP	sws		CP	sws		CP	sws		Summe CP	Summe SWS

- \* (S) Seminar, (V/Ü/S) Vorlesung / Übung / Seminar
- \*\* (PL) Prüfungsleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (M) mündlich, (S) schriftlich
- 1 Drei Kernmodule müssen mindestens belegt werden. Die Module können nur in den festgelegten Semestern belegt werden (WS oder SS) (Beispielhafte Darstellung der Modulwahl)
- 2 Die Anzahl der Ergänzungsmodule ist abhängig von der Anzahl der gewählten Kernmodulen.
  Die Module können nur in den festgelegten Semestern belegt werden (SS/WS). (Beispielhafte Darstellung der Modulwahl)
- 3 Das Mobilitätssemester kann wahlweise als Ersatz des 2. Semesters an einer Partnerhochschule im Ausland absolviert werden. Es umfasst 30 ECTS, die Anzahl der SWS ist abhängig vom Angebot der Partnerhochschulen.

#### Anlage 3a

#### Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote - FSM und MM

#### Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote

Mittelstandsmanagement

Note Kernmodul 1	10
Note Kernmodul 2	10
Note Kernmodul 3	10
Note Kern-/Ergänzungsmodul 4	10
Note Kern-/Ergänzungsmodul 5	10
Note Kern-/Ergänzungsmodul 6	10
Note Master-Thesis	20
Note Master-Kolloquium	10
Summe	90

#### Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote -

**Financial Services Management** 

Thrancial Services Management	
Note Kernmodul 1	10
Note Kernmodul 2	10
Note Kernmodul 3	10
Note Kern-/Ergänzungsmodul 4	10
Note Kern-/Ergänzungsmodul 5	10
Note Kern-/Ergänzungsmodul 6	10
Note Master-Thesis	20
Note Master-Kolloquium	10
Summe	90

#### Anlage 3b Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote – IMF

#### Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote

International Management and Finance

5
5
5
5
10
10
10
5
5
5
5
15
5
90

#### Anlage 4: Muster einer Modulbeschreibung



Anmerkung: Die Darstellung im Internet und/oder im Modulhandbuch kann aus technischen Gründen abweichen.

#### Anlage 5: Umrechnung Noten – HS KL / UNL

UNL → HS KL							
UNL	FH KL						
10	1,0						
9	1,7						
8	2,3						
7	3,3						
6	4,0						
< 6	5,0						

HS KL →	UNL
FH KL	UNL
1,0	10
1,3	10
1,7	9
2,0	9
2,3	8
2,7	8
3,0	7
3,3	7
3,7	6
4,0	6
5,0	5

#### Anlage 6: Regelungen für die Auswahl und Zulassung

- § 1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist
- § 3 Kommission zur Prüfung der Zugangsnachweise
- § 4 Bewertungsverfahren

§ 1

#### Besondere Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium "Financial Services Management", "International Management and Finance" sowie "Mittelstandsmanagement" ist der Nachweis über den Abschluss eines Bachelor- oder Diplom-Studiengangs in Wirtschaftswissenschaften an einer deutschen Hochschule in dem mindestens 210 ECTS Punkte erbracht wurden und der Nachweis der fachlichen sowie persönlichen Eignung.
- (2) Für die Studiengänge nach Abs. 1 kann sich auch bewerben, wer
  - 1. an einer ausländischen Hochschule einen berufsqualifizierenden Abschluss (qualifizierter Bachelorgrad) in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang erworben hat sowie den Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung erfüllt.

- 2. wer einen Bachelor-Abschluss in einem anderen Studiengang erworben hat, für den Fachverwandtschaft festgestellt wird. In diesem Fall können weitere Auflagen zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen festgesetzt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die Fachverwandtschaft nach Abs. 2 im Einvernehmen mit der Kommission nach § 3 fest.
- (4) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 sind durch einen Studienabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 nachzuweisen. Die fachliche und persönliche Eignung wird nach dem Bewertungsverfahren nach § 4 dieser Anlage festgestellt.
- (5) Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am gewählten Master-Studiengang, einer entsprechend hohen diesbezüglichen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch die schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (z.B. durch Darlegung von Praktika, Auslandserfahrung oder -studium, Berufs- bzw. Praxiserfahrung, ...), der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums in Form eines Motivationsschreibens und der mit dem Studium angestrebten Ziele und in einem persönlichen Auswahlgespräch zu dokumentieren.
- (6) Soweit die Regelungen dieser Anlage das Verfahren nicht abschließend regeln, sind die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 2

#### Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist

- (1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Master-Studium der in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge sind außer den in der Einschreibeordnung aufgeführten, die folgenden weiteren Unterlagen beizufügen:
  - 1. Nachweise über die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 4,
  - 2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs und der für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen gem. § 1 Abs. 5 und
  - ein Lichtbild neueren Datums.

§ 3

#### Kommission zur Prüfung der Zugangsnachweise

- (1) Die Kommission zur Bewertung der Antragsunterlagen und zur Durchführung eines Auswahlgesprächs (Zulassungskommission) wird vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Master-Studiengangs bestellt. Ihr gehören an:
  - 1. der Studiengangsleiter / die Studiengangsleiterin (oder Vertreter/in)

2. eine prüfungsberechtigte Person gemäß § 4 AMPO, die mindestens über einen Abschluss auf Master-Niveau verfügt.

Es können ein oder mehrere Zulassungskommissionen bestellt werden.

- (2) Die Kommission prüft, ob die gemäß § 2 Abs. 2 vorgelegten Nachweise die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 erfüllen.
- (3) Für das mündliche Auswahlgespräch gelten die Regelungen des § 7 der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die Entscheidung obliegt der Kommission nach Absatz 1.

#### § 4

#### Bewertungsverfahren

- (1) Die Kommission nach § 3 kann von den Bewerbern unter Angabe einer Frist auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder Nachweise verlangen.
- (2) Der Grad der Eignung wird nach einem Punktesystem ermittelt. Die fachliche Eignung wird grundsätzlich nach dem ECTS-Grade bewertet. Kann ein ECTS-Grade nicht festgestellt werden, ist die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses maßgebend. Dabei werden die Punkte für fachliche und persönliche Eignung in den nachfolgenden Bewertungskategorien wie folgt vergeben:

Fachliche Eignung: Abdeckungsgrad Erststudium	Fachliche Eignung: Abschlussnote	Persönliche Eignung: Darstellung Werde- gang	Persönliche Eignung: Motivations- schreiben
3 P.=Fidi bzw. MÖ bzw. identisch 2 P.=starke inhaltl.	5 P.: x ∈ [1,0]	4 P.=sehr gut	4 P.=sehr gut
Überdeckung 1 P.=geringe inhaltl.	4 P.: x ∈ [1,1;1,5]	3 P.=gut	3 P.=gut
Überdeckung	3 P.: x ∈ [1,6;2,0]	2 P.=befriedigend	2 P.=befriedigend
0 P.=nicht vergleichbar	2 P.: x ∈ [2,1;2,5]	1 P.=ausreichend 0 P.=nicht	1 P.=ausreichend 0 P.=nicht
	1 P.: x ∈ [2,6;3,0]	ausreichend	ausreichend
	0 P.: x € [3,1;5,0]		

Mindestpunktzahl pro Spalte: 1 P. Mindestgesamtpunktzahl: 10 P.

Es können insgesamt (maximal) 16 Punkte erreicht werden. Sofern die Mitglieder der Kommission unterschiedliche Punktzahlen vergeben, wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird bis auf eine Dezimalstelle berechnet; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die insgesamt 10 oder mehr Punkte nach Absatz 2 erreicht haben, wobei in jeder Bewertungskategorie mindestens 1 Punkt erreicht werden muss, erfüllen die Zulassungsvoraussetzungen zu den Master-Studiengängen nach § 1 Abs. 1 und werden zugelassen.